Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10461

22. 04. 98

Änderungsantrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Helmut Wilhelm (Amberg), Marieluise Beck (Bremen), Andrea Fischer (Berlin), Rita Grießhaber, Kristin Heyne, Simone Probst, Halo Saibold, Ursula Schönberger, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/9340, 13/10328 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergaberechtsänderungsgesetz – VgRÄG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 106 Abs. 3 ist in dem Halbsatz

„weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundesgesetz vorgesehen ist" das Wort „Bundesgesetz" durch die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder" zu ersetzen.

Bonn, den 22. April 1998

Irmingard Schewe-Gerigk
Helmut Wilhelm (Amberg)
Marieluise Beck (Bremen)
Andrea Fischer (Berlin)
Rita Grießhaber
Kristin Heyne
Simone Probst
Halo Saibold
Ursula Schönberger
Marina Steindor
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Regelungen der Länder entsprechen mit der Koppelung der Auftragsvergabe an Frauenfördermaßnahmen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter. Die Beschränkung auf das Bundesgesetz würde die Unzulässigkeit der von den Ländern teilweise durch Gesetz oder Verordnung, teilweise durch Verwaltungsvorschriften eingeführten Regelungen zur Auftragsvergabe öffentlicher Mittel zur Folge haben. Das Bundesgesetz sieht nämlich keine Möglichkeit vor, Auftragsvergabe mit sozialen Kriterien zu koppeln. Die EU-Richtlinien lassen diese Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen jedoch zu. Auf das wesentliche Vergabekriterium der Wirtschaftlichkeit wird die Bindung der Auftragsvergabe an Frauenfördermaßnahmen kaum spürbare Auswirkungen haben, da Frauenfördermaßnahmen in der Regel kostenneutral gestaltet werden können.

Der öffentlichen Hand kommt darüber hinaus auch bei dem Vergabekriterium der „Tariftreue" sowie bei der Förderung der Lehrlingsausbildung eine besondere Vorbildfunktion zu. Gerade bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und illegaler Beauftragung von Nachunternehmen im Zusammenhang mit Bauaufträgen kommt dies zum Tragen. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtfertigen es in keiner Weise, rechtswidrige beschäftigungs- oder wirtschaftspolitisch unerwünschte Tatbestände hinzunehmen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333